



WID - PLENUM Kompakt

51. bis 53. Plenarsitzung | 21. bis 23. Februar 2018

1. **Ausbildung und Prüfung von Lebensmittelchemikerinnen und Lebensmittelchemikern**
2. **Aufnahme von Krediten durch das Land Rheinland-Pfalz**
3. **Förderung von Kommunalinvestitionen**
4. **Änderung des Landeswaldgesetzes**
5. **Einundzwanzigster Rundfunkänderungsstaatsvertrag**
6. **Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim und Obere Kyll**
7. **DITIB in Rheinland-Pfalz**
8. **Transplantationsbeauftragte**

1. Ausbildung und Prüfung von Lebensmittelchemikerinnen und Lebensmittelchemikern

Der Entwurf eines „Landesgesetzes zur Änderung des Landesgesetzes zur Ausführung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerechts“, der von der Landesregierung eingebracht wurde (Drs. 17/4704), ist Gegenstand der **zweiten Beratung** im Landtag am Mittwoch, dem 21. Februar 2018.

Mit dem geplanten Gesetz soll eine Änderung der Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung für staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerinnen und Lebensmittelchemiker vorbereitet werden. Eine Neufassung dieser Landesverordnung ist erforderlich, um die Entwicklungen des Bologna-Prozesses umzusetzen. Die bisherige Regelung bezieht sich ausschließlich auf den Staatsexamens-/Diplomstudiengang Lebensmittelchemie, der im Rahmen des Bologna-Prozesses durch den Bachelor-/Masterstudiengang Lebensmittelchemie abgelöst worden ist.

Im Landesgesetz zur Ausführung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerechts sind die Voraussetzungen geregelt, unter denen man die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin“ oder „Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker“ führen darf. Der Bachelor-/Masterstudiengang Lebensmittelchemie (mit Master-Abschluss) soll nach dem Gesetzentwurf hierzu ebenso befähigen, wie der bisherige Staatsexamens-/Diplomstudiengang.

Das fachlich zuständige Ministerium kann dem Entwurf zufolge durch Rechtsverordnung die Inhalte der Prüfungen (Prüfungsfächer und inhaltliche Schwerpunkte sowie Leistungsnachweise) festschreiben. So soll sichergestellt werden, dass der universitäre Abschluss die Zugangsvoraussetzungen für die sich anschließende berufspraktische Ausbildung erfüllt. Hinsichtlich der genauen Aufteilung des Lehrstoffes und der Organisation der Prüfungen sollen der Hochschule dagegen keinerlei Vorgaben mehr gemacht werden.

2. Aufnahme von Krediten durch das Land Rheinland-Pfalz

Der von der Landesregierung eingebrachte Entwurf eines Landesgesetzes zur Änderung des Ausführungsgesetzes zu Artikel 117 der Verfassung für Rheinland-Pfalz und der Landeshaushaltsordnung (Drs. 17/5100) ist Gegenstand der **zweiten Beratung** im Landtag am Mittwoch, dem 21. Februar 2018.

Artikel 117 der Verfassung für Rheinland-Pfalz regelt die Begrenzung der Neuverschuldung im Landeshaushalt. Danach ist der Haushaltsplan grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Abweichungen hiervon sind aber zum Ausgleich konjunkturbedingter Defizite zulässig.

Die Voraussetzungen für die Aufnahme von Krediten des Landes Rheinland-Pfalz werden in dem Ausführungsgesetz zu Artikel 117 der Landesverfassung näher bestimmt. Der Entwurf sieht Änderungen

dieses Gesetzes vor. So soll die **strukturelle Nettokreditaufnahme** die zentrale Zielgröße werden. Dem Grundsatz eines ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichenden Haushalts ist demnach entsprochen, wenn die strukturelle Nettokreditaufnahme kleiner oder gleich Null ist. Bei Landesbetrieben und Sondervermögen soll die Veranschlagung von Einnahmen aus Krediten nicht zulässig sein. Hierdurch wird die Nettokreditaufnahme auf den Kernhaushalt sowie juristische Personen beschränkt. Die bisherige gesonderte Betrachtung der Sondervermögen und Landesbetriebe wäre dann entbehrlich. Die Möglichkeit der Inanspruchnahme von **Strukturanpassungskrediten** soll **gestrichen** werden. Diese Kredite seien zwar verfassungsrechtlich vorgesehen, bislang aber nicht genutzt worden, so die Begründung. Die dargestellten Regelungen sollen ab dem 1. Januar 2019 gelten, sodass sie auf den Doppelhaushalt 2019/2020 Anwendung finden.

3. Förderung von Kommunalinvestitionen

Der von der Landesregierung eingebrachte Entwurf zur Änderung des Landesgesetzes zur Bildung eines Sondervermögens „Kommunales Investitionsprogramm 3.0 - Rheinland-Pfalz (KI 3.0)“ (Drs. 17/5175) wird im Landtag am Mittwoch, dem 21. Februar 2018 in **erster Beratung** behandelt.

Der Entwurf beinhaltet Anpassungen an bundesrechtliche Bestimmungen. So wurde der Förderzeitraum für Investitionen nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz um zwei Jahre verlängert. Zudem wurde der Kommunalinvestitionsförderungsfonds von 3,5 Milliarden Euro auf 7 Milliarden Euro aufgestockt. Der Aufstockungsbetrag, aus dem das Land Rheinland-Pfalz rund 256,6 Millionen Euro erhält, soll nach Angaben der Landesregierung zur Verbesserung der kommunalen Schulinfrastruktur allgemeinbildender und berufsbildender Schulen eingesetzt werden.

Der Entwurf passt die Verlängerung der Laufzeit des Förderprogramms in das Landesrecht ein und schafft eine rechtliche Möglichkeit, die Aufstockungsmittel im Sondervermögen „KI 3.0“ des Landes zu vereinnahmen und zweckentsprechend für Maßnahmen kommunaler Gebietskörperschaften einsetzen zu können.

4. Änderung des Landeswaldgesetzes

In erster Beratung behandelt der Landtag am Mittwoch, dem 21. Februar 2018, den von der Landesregierung eingebrachten Entwurf eines Landesgesetzes zur Änderung des Landeswaldgesetzes (Drs. 17/5368).

Nach dem Entwurf sollen die rund 2 000 kommunalen Forstbetriebe in Rheinland-Pfalz **Leistungen des Landes im Bereich der Holzvermarktung** zukünftig entweder nicht mehr oder nur noch kostenpflichtig in Anspruch nehmen können. Bisher erbringt der Landesbetrieb Landesforsten für eine Vielzahl dieser Betriebe kostenfrei umfassende Leistungen der Holzvermarktung und -verwertung. Ein entsprechendes Übernahmeverlangen kann er nicht ablehnen.

Hintergrund für die geplante Änderung ist unter anderem der Beschluss des Bundeskartellamtes vom 3. März 2009. Darin ist das Land Rheinland-Pfalz verpflichtet worden, die Professionalisierung privater und kommunaler forstwirtschaftlicher Kooperationen mit dem Ziel zu fördern, diese zum **selbstständigen Marktauftritt beim Holzverkauf** zu befähigen. Nach den Ausführungen der Landesregierung stellt die kostenfreie Übernahme der Leistungen durch das Land hier ein Hemmnis dar.

Ausweislich des Entwurfs entstehen den Forstbetrieben zusätzliche **Kosten**, die vorab nicht beziffert werden können. Für das Land werde aufgrund wegfallender Aufgaben ein reduzierter Verwaltungsaufwand entstehen, der mittelfristig zu einer entsprechenden Entlastung führen werde, so die Landesregierung. Gleichzeitig werde der Aufwand für eine finanzielle und organisatorische Unterstützung kommunaler Holzverkaufsstrukturen landesseitig in bislang noch nicht bezifferbarer Höhe ansteigen. Diese Fördermaßnahmen dienen auch der Sicherung eines reibungslos fortgesetzten Holzabsatzes und damit der Aufrechterhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der für den ländlichen Raum von Rheinland-Pfalz sehr bedeutsamen holzbasierten Wirtschaft.

Der Entwurf sieht vor, dass das Gesetz am **1. Januar 2019** in Kraft tritt. Mit dem vorgesehenen Übergangszeitraum soll den Forstbetrieben hinreichend Zeit gegeben werden, in eigener Verantwortung kommunale Holzvermarktungsorganisationsformen aufzubauen, um eine ununterbrochene und uneingeschränkte Versorgung des Holzverarbeitenden Sektors mit dieser Ressource sicherzustellen.

5. Einundzwanzigster Rundfunkänderungsstaatsvertrag

Der von der Landesregierung eingebrachte Entwurf eines Landesgesetzes zu dem Einundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag (Drs. 17/5369) wird am Donnerstag, dem 22. Februar 2018, im Landtag in **erster Lesung** behandelt.

Der Einundzwanzigste Rundfunkänderungsstaatsvertrag enthält Anpassungen im Hinblick auf die ab dem 25. Mai 2018 geltende **Datenschutz-Grundverordnung**. Die Regelungen für die Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken bleiben danach im Wesentlichen den EU-Mitgliedstaaten überlassen. Der Staatsvertrag sieht hier vor, dass auch künftig personenbezogene Daten bei der Recherche und Vorbereitung von Publikationen ohne Einwilligung des Betroffenen verarbeitet werden dürfen. Zudem sind die Auskunfts- und Berichtigungsansprüche der betroffenen Personen in diesen Fällen eingeschränkt. Denn ohne diese besonderen Regelungen sei die journalistische Arbeit nicht möglich und die freie Presse könnte die ihr zukommende Kontrollaufgabe nicht wahrnehmen, so die Landesregierung. Des Weiteren wird klargestellt, dass die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten neben ihrer schon bisherigen Betrauung mit der Herstellung und Verbreitung ihrer Angebote auch damit betraut sind, miteinander im nicht-kommerziellen Bereich zu kooperieren. Hierdurch sollen kartellrechtliche Risiken, die sich aus einer verstärkten Zusammenarbeit von ARD, ZDF und Deutschlandradio ergeben könnten, minimiert werden.

Der Gesetzentwurf sieht die **Zustimmung des Landtags Rheinland-Pfalz** zum Einundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vor. Diese ist zur Umsetzung des Staatsvertrags in innerstaatliches Recht erforderlich (vgl. Art. 101 Satz 2 der Landesverfassung).

Zudem enthält der Entwurf auch Änderungen im **Landesmediengesetz**. Die geltende Rechtslage zur Datenverarbeitung zu journalistischen oder literarischen Zwecken wird darin im Wesentlichen fortgeführt. Gemäß den Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung und des Rundfunkänderungsstaatsvertrags wird eine Aufsicht bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zu journalistischen Zwecken durch private Rundfunkanstalten installiert. Diese soll durch die Direktorin bzw. den Direktor der Landeszentrale für Medien und Kommunikation wahrgenommen werden. Eine solche Datenschutzaufsicht soll nicht erfolgen, soweit die Unternehmen dem bewährten System der Selbstregulierung durch den Press.ecodex und der Beschwerdeordnung des Deutschen Presserates unterliegen.

6. Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim und Obere Kyll

Der von den Fraktionen der SPD, CDU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingebrachte Entwurf eines Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim und Obere Kyll (Drs. 17/5416) ist Gegenstand der **ersten Beratung** im Landtag am Donnerstag, dem 22. Februar 2018.

Der Entwurf sieht die Bildung einer neuen Verbandsgemeinde mit dem Namen „Gerolstein“ aus den Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim und Obere Kyll zum 1. Januar 2019 vor. Der Sitz ihrer Verwaltung soll die Ortsgemeinde Stadt Gerolstein sein. Hierfür bedarf es eigenständiger landesgesetzlicher Regelungen.

Ziel des Zusammenschlusses sind erhebliche Kosteneinsparungen. Angestrebt wird mittel- bis längerfristig Einsparungen von 20 Prozent bezogen auf den Personal- und Sachaufwand der drei Verbandsgemeinden im Jahr 2015 zu erreichen. Aus Anlass der einvernehmlichen Bildung der neuen Verbandsgemeinde sieht der Entwurf die Gewährung einer Zuweisung von insgesamt 4 000 000 Euro zur Reduzierung der Verbindlichkeiten vor. Die Zuweisung soll entsprechend dem von der neuen Verbandsgemeinde vorzulegenden Tilgungsplan ausgezahlt werden.

Der Entwurf eines Landesgesetzes über die Gebietsänderungen der Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim, Obere Kyll und Prüm (Drs. 17/2080) war von dem Innenausschuss in seiner Sitzung am 1. Juni 2017 bis auf Weiteres zurückgestellt worden. Der Wissenschaftliche Dienst des Landtags hatte eine schriftliche Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf vorgelegt (Vorlage 17/1381, siehe auch WID-Kompakt Nr. 17/14). In der Folgezeit wurde vor Ort nochmals eine Initiative für Gebietsänderungen innerhalb des Landkreises Vulkaneifel auf freiwilliger Basis ergriffen, welche in einer Verständigung der drei Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim und Obere Kyll auf ihren Zusammenschluss zu einer neuen Verbandsgemeinde zum 1. Januar 2019 mündete.

7. DITIB in Rheinland-Pfalz

Auf Antrag der Fraktion der AfD (Drs. 17/5408) wird ihre Große Anfrage zu dem Thema „Die DITIB in Rheinland-Pfalz“ (Drs. 17/3585, Drs. 17/4006) am Freitag, dem 23. Februar 2018, im Landtag besprochen.

In ihrer Antwort teilt die Landesregierung mit, dass sie zur Einschätzung der islamischen Verbände - hierzu zähle auch der DITIB Landesverband Rheinland-Pfalz - zwei Gutachten in Auftrag gegeben habe. Die Gutachter hätten die islamischen Verbände jeweils in ihrer Gesamtheit beurteilt. Für das staatskirchenrechtliche Gutachten seien Kosten in Höhe von 24 043,00 Euro entstanden, für das religionswissenschaftliche Gutachten 12 491,55 Euro. Vor dem Hintergrund des Putschversuchs in der Türkei im Sommer 2016 würden die Verhandlungen mit den islamischen Verbänden über Vereinbarungen zum islamischen Religionsunterricht und über das grundlegende Verhältnis zwischen dem Land und den islamischen Verbänden derzeit ruhen. Es seien zwei Zusatzgutachten in Auftrag gegeben worden, die die **Einkoordination der islamischen Verbände als Religionsgemeinschaften** überprüfen sollten. Eine zentrale Frage sei dabei, ob eine politische Einflussnahme des türkischen Staates dergestalt bestehe, dass sie den Charakter einer Religionsgemeinschaft im Sinne des Grundgesetzes gefährde. Die Kosten für diese Gutachten lägen noch nicht vor.

Soweit die Fragestellungen die **Arbeit des Verfassungsschutzes** tangierten, könne hierüber nicht im Rahmen der Beantwortung der Großen Anfrage berichtet werden, so die Landesregierung. Die DITIB sei jedenfalls kein Beobachtungsobjekt des rheinland-pfälzischen Verfassungsschutzes.

Wegen des **Verdachts der geheimdienstlichen Agententätigkeit** führe der Generalbundesanwalt ein Ermittlungsverfahren gegen vier islamische Geistliche, von denen zwei ehemals in Rheinland-Pfalz gewohnt hätten. Gegen die Beschuldigten bestehe der Verdacht, dass sie Informationen über Anhänger der sogenannten „Gülen-Bewegung“ gesammelt und dem türkischen Generalkonsulat in Köln berichtet hätten.

8. Transplantationsbeauftragte

Am Freitag, dem 23. Februar 2018, wird zudem auf Antrag der Fraktion der CDU (Drs. 17/5370) ihre Große Anfrage (Drs. 17/4856, Drs. 17/5239) zur Situation der Transplantationsbeauftragten in Rheinland-Pfalz im Landtag besprochen.

Aus der Antwort der Landesregierung auf die Anfrage ergibt sich, dass im Jahr 2017 in Rheinland-Pfalz 137 Organe gespendet wurden, 99 Organe wurden implantiert. Die Anzahl der gespendeten Organe in Rheinland-Pfalz ist entgegen dem Bundestrend leicht gestiegen, die Zahl der Transplantationen ist in etwa gleichgeblieben. Für die klinikinternen Abläufe bei Organspenden und die Zusammenarbeit mit der Koordinierungsstelle, die Organspenden vermittelt, ist ein Transplantationsbeauftragter verantwortlich. Jedes Krankenhaus mit Intensivstation hat einen solchen Transplantationsbeauftragten zu bestellen, so sieht es das Landesgesetz zur Ausführung des Transplantationsgesetzes vor. 109 Transplantationsbeauftragte gebe es in Rheinland-Pfalz derzeit, so die Landesregierung in ihrer Antwort.

Voraussetzung für die Übernahme der Funktion sei nach derzeit geltendem Landesrecht lediglich, Ärztin oder Arzt zu sein. Im Zuge der Novellierung des Landesgesetzes zur Ausführung des Transplantationsgesetzes im Jahr 2018 sollten jedoch weitere Voraussetzungen aufgestellt werden, darunter eine geeignete Facharztausbildung und die Teilnahme an einer speziellen Fortbildung der Bundesärztekammer. Es solle außerdem gesetzlich vorgeschrieben werden, dass Transplantationsbeauftragte für die Teilnahme an regelmäßigen Fortbildungen freizustellen sind, deren Kosten durch die Krankenhäuser zu tragen sind. Neben der hierüber zum Ausdruck kommenden Wertschätzung für die Tätigkeit der Transplantationsbeauftragten sei die Information und Aufklärung der Bevölkerung für die weitere Förderung der Organspende und Organtransplantation von größter Wichtigkeit.